

Machthabern erwiesen haben, bei der Aburteilung der Naziverbrecher ihre sittliche Stärke dadurch zu zeigen, daß sie „das innerste Maß des Richtens nicht nur an die anderen . . . , sondern auch an sich selbst“ halten.

Einen Ausspruch Papst Hadrians VI. aus dem Jahre 1522 zitierend, mahnt Güde:

„Wir alle, Prälaten und Geistliche . . .“ — „Wir alle, Richter und Staatsanwälte, müssen wir sagen“ — „sind vom Wege des Rechtes abgewichen, und es gab schon lange keinen einzigen, der Gutes getan. Deshalb müssen wir alle Gott die Ehre geben und uns vor ihm demütigen. Ein jeder von uns soll betrachten, weshalb er gefallen, und sich lieber selbst richten, als daß er von Gott am Tage seines Zornes gerichtet werde.“

Also Richter und Staatsanwälte, die in der Nazizeit schwere Blutschuld auf sich luden, sollen sich lieber selbst richten. Nach diesem großartigen Rezept des Generalbundesanwaltes, des obersten Hüters der Nazi-blutrichter, wurde bekanntlich im Bonner „Rechtsstaat“ auch gehandelt. Rechtsmittel sind gegen diese Selbstentscheidungen noch nie notwendig gewesen. Und den gleichen Maßstab, den diese Richter und Staatsanwälte an die eigenen Taten anlegten, sollen sie benutzen, wenn sie über die faschistischen Untaten anderer urteilen.

Statt eines Nachwortes lesen wir einen Brief Güdes an einen unzufriedenen Kollegen. In ihm weist Güde den Vorwurf zurück, gegen den „Korpsgeist“ der „Standesgenossen“ gehandelt zu haben. Er habe nicht „an die Stelle des kollektiven Tabu eine kollektive Beschuldigung gesetzt“. Nein, er habe wie Papst Hadrian VI. zur Selbstprüfung und Selbstaburteilung aufgerufen. „Wenn dann einer unter uns glaubt, sagen zu können, daß er gar nicht gefallen“ sei, nichts zu bereuen habe und wieder so handeln würde, wie er gehandelt hat, dann werde ich mit ihm nicht rechten“, versichert Güde.

Am Anfang seiner Broschüre hatte Güde die westdeutschen Richter und Staatsanwälte gefragt: „Wie würdet Ihr morgen handeln, wenn die Situation von gestern wiederkäme?“ Hier gibt er die Antwort. Freie Bahn den bewährten „Rechts“wahrern Hitlers, die nichts bereuen, sagt Güde. Mögen sie fortsetzen, was sie einst verbrachten.

In der ganzen Broschüre findet sich kein Wort darüber, daß in der Zeit, als Güde dem Recht nicht beistand, sondern es (wie er selbst schrieb) weinend im Stich ließ. Tausende Antifaschisten im Kampf für das Recht in den Tod gingen — angeklagt von Staatsanwälten und verurteilt von Richtern, die nach den Worten Güdes „guten Glaubens“ waren.

Kein Wort davon, daß die damaligen Richter und Staatsanwälte, von denen selbst Güde zugeben mußte, daß sie Instrumente des Terrors waren, heute zum mindesten kein Recht mehr haben, in der Rechtspflege mitzuwirken, und deswegen aus der westdeutschen Justiz ausscheiden müßten. Daß sie Mitverantwortung tragen für das, was geschah, ist für Güde kein Grund, wenigstens ihre Aussonderung aus der westdeutschen Justiz zu fordern, sondern das veranlaßt ihn nur — analog dem Sprichwort: Wer im Glashaus sitzt, soll nicht mit Steinen werfen —, lieber auf die Aburteilung selbst der schlimmsten Naziverbrecher zu verzichten.

Aber die Kräfte des Volkes wachsen. Der Tag wird kommen, an dem mit dem westdeutschen Jahrmarkt der Gerechtigkeit, auf dem Güde und Konsorten das Recht wie Ablaßbriefe feilboten, aufgeräumt werden wird. Keine Notstandsgesetzgebung kann verhindern, daß jene „Rechtswahrer“ vor dem Volk als ihrem Ankläger stehen werden.

Am dZuncler notiert. . .

„Maul halten, Gefreiter“

„Jedermann hat das Recht, sich einzeln oder in Gemeinschaft mit anderen schriftlich mit Bitten oder Beschwerden an die zuständigen Stellen und an die Volksvertretung zu wenden.“

(Artikel 17 Bonner Grundgesetz)

Einem Gefreiten der Bundeswehr schmeckte es nicht mehr % — das Essen in der Kantine. Er beschwerte sich deshalb über die Verpflegung schriftlich beim Kommandeur seines Geschwaders. Sein Brief endete mit dem Satz: „Sollte die Verpflegung in nächster Zeit nicht besser werden, so sehe ich mich gezwungen, einen Mitarbeiter der Bildzeitung zum Essen in der Küche einzuladen.“

Man sollte meinen — keine erwähnenswerte Besonderheit. Aber man irrt. Nach der Auffassung der westdeutschen Justiz hat der Gefreite „gegen die allgemeine Manneszucht“ verstoßen und ein Verbrechen begangen. Deshalb wurde er auch vor Gericht gestellt. Das Amtsgericht verurteilte ihn; auf seine Berufung sprach ihn das Landgericht frei; diese Entscheidung hob das Bayrische Oberlandesgericht in seinem Urteil vom 2. Juni 1960 — RReg. 4. St 398/59 — (NJW 1960, S. 1965) auf die Revision der Staatsanwaltschaft hin auf und bestätigte damit die Verurteilung des Gefreiten wegen „rechtswidriger Bedrohung eines Vorgesetzten nach § 24 Wehrstrafgesetzbuch“.

Der Rechtssatz des Urteils heißt: „Der Soldat, der mit einem empfindlichen Übel droht, handelt in der Regel schon dann rechtswidrig, wenn er mit seinem Tun gegen die Grundsätze der militärischen Disziplin verstößt.“

Wir wollen dem Bayrischen Oberlandesgericht nicht widersprechen, wenn es die „Bildzeitung“ für ein „empfindliches Übel“ hält. Aber: wo bild^{er} der vielgerühmte „Bürger in Uniform“? Oder meint das Gericht, wie die Schröderschen Notstandsgesetze die Rechte der Bürger in eine Zwangsjacke legen, so müsse auch das Stahlkorsett des „Bundesbürgers in Uniform“ enger geschnallt werden?

Das Urteil stellt den vielen schönen Reden über Freiheit und Demokratie in der Bundesrepublik, die allerorts markt-schreierisch gepriesen werden, die allzu nüchterne Praxis gegenüber. Trotz der ständigen Politur zeigt es sich: die Phrasen sind hohl, schäbig und abgegriffen.

Hat es noch etwas mit Demokratie zu tun, wenn es in dem Urteil heißt, die Anklündigung einer Beschwerde über Mißstände sei ein „empfindliches Übel“? Ist es Demokratie, wenn ein Gericht berechtigte Kritik eines Bürgers zum Straftatbestand stempelt und die Rechenschaftslegung eines Vorgesetzten für unzumutbar hält? In dem Urteil schreiben die Richter: „Wäre in der Bildzeitung ein Artikel über mangelhafte und unzureichende Verpflegung in der Küche erschienen, dann hätte der für die Verpflegung mitverantwortliche Kommandeur sich aller Voraussicht nach gegenüber seinem Vorgesetzten rechtfertigen müssen.“ (Na und?) „Der Artikel hätte möglicherweise zu einer Beunruhigung in der dem Kommandeur unterstellten Truppe und in der Öffentlichkeit führen können.“ (Wie schwach ist doch die Autorität eines Vorgesetzten, wenn sie durch Kritik an der Verpflegung untergraben wird!) „Er hätte auch die für die Verpflegung verantwortlichen Vorgesetzten des Angeklagten in einem schlechten Licht erscheinen lassen und zu einer Minderung ihres Ansehens führen können.“ . . . „Aus diesen Gründen stellt die Einladung des Reporters und die sich daran anschließende Presseveröffentlichung ein „Übel“ im Rechtssinne dar.“ . . . „Ein Beamter darf sich zur Bekämpfung von tatsächlichen oder vermeintlichen Mißständen in der Verwaltung nicht an die Öffentlichkeit wenden, bevor er alle anderen Mittel erschöpft hat; andernfalls handelt er disziplinarwidrig. Entsprechendes gilt auch für den Soldaten.“

Hier zeigt sich der preußische Beamtenstaat, der Kasernendrill, die Ausrichtung, die Erziehung zum Untertanen, die Elitetheorie und die sanktionierte Rechtlosigkeit der Massen.

Das Petitionsrecht in der Verfassung macht sich gut; die Wahrnehmung dieses Rechts aber ist ein Verbrechen. Wir danken dem Bayrischen Oberlandesgericht für diesen Kommentar zum Bonner Grundgesetz. wosch